

Landkreis: Schwäbisch Hall
Verwaltungsraum: Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall
Städte/ Gemeinden: Schwäbisch Hall, Rosengarten, Michelbach an der Bilz, Michelfeld

Vorlage Ortschaftsrat / Bau- und Planungsausschuss / Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall 8. Fortschreibung („Teilfortschreibung Windenergie“)

Tabelle 3: Petition

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>Petition vom 24.01.2016 von Michael Schuch Binsenweg 2 74544 Michelbach/Bilz Harry Thalheimer Deixelhalde 2 74544 Michelbach/Bilz</p>	<p>Aktuell ist im Verfahren der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall neben zwei weiteren Konzentrationszonen für Windkraft weiterhin die ca. 400 Hektar große Windkonzentrationszone (WK-Zone) „Östlich Michelbach“ vorgesehen.</p> <p>Der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehören die weitaus meisten Grundstücke in der geplanten WK-Zone „Östlich Michelbach“. Außerdem befinden sich fast alle weiteren dort gelegenen Liegenschaften innerhalb des Kirchenbesitzes als „Inselgrundstücke“. Dies ist Ihnen sicherlich bekannt.</p> <p>Ihnen ist sicherlich als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH auch bekannt, dass die Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg (Unterzeichner: Armin Voss) gemeinsam mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH gegenüber der Gemeinde Michelbach an der Bilz mit Schreiben vom 13.11.2014 erklärt haben, ihre auf Gemarkung Michelbach und in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ gelegenen Grundstücke mit Ausnahme des Windparks Kohlenstraße für keine weiteren Windkraftanlagen zur Verfügung zu stellen und auch keine Baulasten auf ihren Grundstücken zu übernehmen, die eine Windkraftnutzung auf den übrigen Grundstücken dieser WK-Zone auf Gemarkung Michelbach ermöglicht. Das genannte Schreiben vom 13.11.2014 fügen wir als Anlage bei.</p> <p>Mit Email vom 11.01.2016 bestätigt Armin Voss als Vertreter der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg diese Erklärung. Diese Email fügen wir als weitere Anlage bei.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich nicht auf die Eigentümer-Eigenschaft der Flächen ab, sondern, unter Abwägung aller Belange, auf deren Eignung für die Windkraftnutzung.</p> <p>Dies ist schon deshalb sinnvoll, weil die in der vorgebrachten Petition zitierten Erklärungen der Beteiligten zum Beispiel zurückgenommen werden könnten oder aber weil ein Verkauf der Flächen zu einem Eigentümerwechsel führen könnte.</p> <p>Desweiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erklärung nur auf die Flächen der Konzentrationszone beziehen, die auf Gemarkung Michelbach liegen, jedoch nicht auf deren Teile auf der Gemarkung Schwäbisch Hall.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die bestätigte Erklärung der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als fast ausschließliche Grundstückseigentümerin in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ auf Gemarkung Michelbach, ihre Liegenschaften nicht für Windkraft zur Verfügung zu stellen und auch keine Baulasten zugunsten anderer Grundstückseigentümer zu übernehmen, die dort Windkraftanlagen errichten wollen bzw. wollen lassen, führt zu einer unauflösbaren Konfliktsituation bei der Ausweisung der WK-Zonen, weil damit der Windkraft dort kein ausreichender substantieller Raum mehr gewährt wird. Somit gerät die gesamte Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen insgesamt in eine Schiefelage. Als rechtlicher Vertreter der erfüllenden Gemeinde Stadt Schwäbisch Hall ist Ihnen bewusst, dass diese Situation zur Rechtswidrigkeit der Planung führt.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt in seinem Beschluss vom 22.04.2012 (22 CS 12.310) zu dieser Problematik aus, dass die fehlende Bereitschaft der Eigentümer, eine in der WK-Zone entsprechende Nutzung zu ermöglichen, die Rechtmäßigkeit der <u>Gesamtplanung</u> in Frage stellt.</p> <p>Aufgrund der von der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg als weiterhin gültig angesehenen Erklärung, ihre Grundstücke in der WK-Zone „Östlich Michelbach“ auf Gemarkung Michelbach weder für Windkraft noch für Baulasten zugunsten der anderen Eigentümer zur Verfügung zu stellen, entbehrt Ihre geplante Ausweisung von WK-Zonen in der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall des gesetzlich erforderlichen schlüssigen gesamtträumlichen Planungskonzepts.</p> <p>Die von Ihnen vorangetriebene Flächennutzungsplanung widerspricht folglich geltendem Recht!</p> <p>Wir wenden uns nunmehr an Sie als Vertreter des Planungsträgers mit der <u>Bitte</u>, mangels rechtmäßiger Gesamtkonzeption der derzeitigen Flächennutzungsplanung</p> <p>a) das Verfahren zu stoppen bzw. auszusetzen und eine Ausweisung der WK-Zonen nach Maßgabe der erfolgten öffentlichen Auslegungen im Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall <u>nicht</u> zu beschließen und</p>	<p>Ob der Windkraftnutzung durch die vorliegende Planung substantieller Raum eingeräumt wird ist zum einen auf den gesamten Verwaltungsraum zu beziehen, nicht jedoch auf die einzelne Konzentrationszone. Zum anderen lässt sich ein Wert für den „substantiellen Raum“ nicht pauschal beziffern, sondern muss Gegenstand einer einzelfallbezogenen Betrachtung sein. Der Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanung enthält hierzu entsprechende Ausführungen.</p> <p>Die angeführte Rechtsprechung erging im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegen den Sofortvollzug der Zurückstellung eines Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Eine direkte Vergleichbarkeit zur vorliegenden Flächennutzungsplanung ist deshalb nicht gegeben.</p> <p>Wie die Verfügbarkeit der Flächen bei der Betrachtung der Anforderung „Schaffung von substantiellem Raum“ zu werten ist, kann aus Sicht der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dahingestellt werden. Aus den oben genannten Gründen (Rücknahme von Erklärungen, Eigentumswechsel von Flächen) wird an der Einbeziehung der Flächen in die Konzentrationszone festgehalten.</p> <p>Das Verfahren der vorliegenden Teilfortschreibung soll zur Rechtswirksamkeit geführt werden um einen verlässlichen Rahmen für die Entwicklung von Windkraftstandorten zu gewährleisten und die gewünschte Steuerungswirkung (Konzentrationswirkung) zu erreichen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>b) entweder ein neues bzw. überarbeitetes Flächennutzungsplanverfahren in Gang zu setzen, das bei der Ausweisung von WK-Zonen einer rechtskonformen Gesamtplanung entspricht, oder unter Beendigung des Flächennutzungsplanverfahrens auf die Ausweisung von WK-Zonen zu verzichten.</p> <p>Bei dieser Bitte handelt es sich um eine Petition im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes und des Artikels 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.</p>	<p>Allgemein wird darauf hingewiesen, dass sich bei einer Einstellung des Verfahrens (oder bei einem Ruhenlassen) die Zulässigkeit von Windkraftanlagen nach § 35 BauGB richtet, Anlagen also „privilegiert“ überall im Außenbereich zulässig sein können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde den Petenten zugesagt, dass die Petition im Rahmen der laufenden Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung behandelt wird (analog zur Petition vom Mai 2014).</p>

Gefertigt:

Schwäbisch Hall, den 27.05.2016

Käser Ingenieure GbR

Ingenieurbüro für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung